

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apen diesen Bebauungsplan Nr. 123 C „Hengstforde, Westlich der Burgstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Apen, den Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Apen, den Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 C beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Apen, den Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsblich bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 C mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Apen, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Apen hat den Bebauungsplan Nr. 123 C nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Apen, den Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 123 C der Gemeinde Apen wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Apen im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Apen, den Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Apen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 123 C ist damit am in Kraft getreten.

Apen, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 123 C ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 C und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

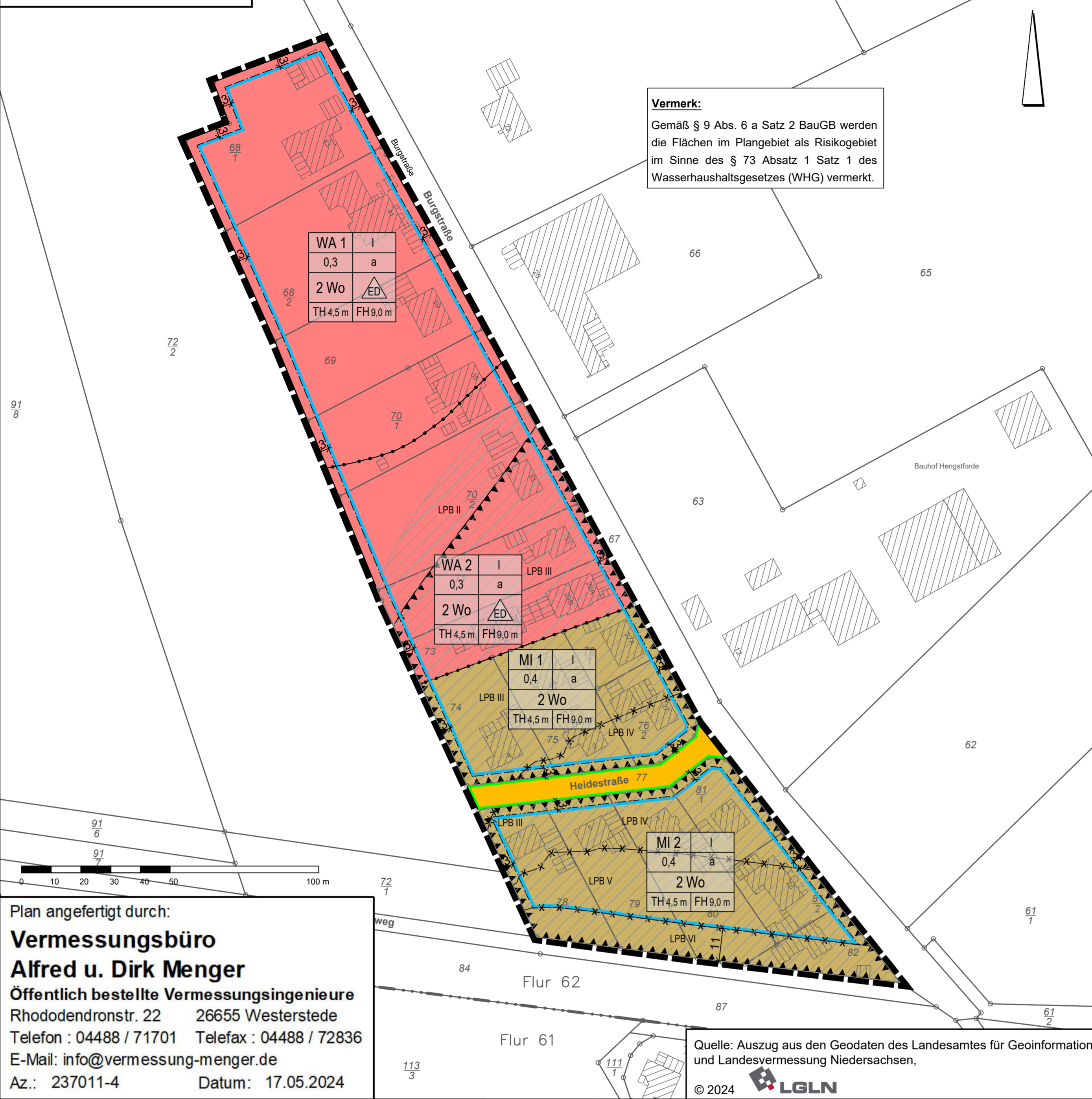
Apen, den Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Apen, den GEMEINDE APEN
Der Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



Vermerk:
Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.

Plan angefertigt durch:
Vermessungsbüro
Alfred u. Dirk Menger
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Rhododendronstr. 22 26655 Westerstede
Telefon : 04488 / 71701 Telefax : 04488 / 72836
E-Mail: info@vermessung-menger.de
Az.: 237011-4 Datum: 17.05.2024

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2024 LGLN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Mischgebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse
 - 2 Wo Zahl der Wohneinheiten als Höchstmaß
 - TH4,5m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß TH= Traufhöhe
 - FH9,0m FH= Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - a abweichende Bauweise
 - Baugrenze
 - überbaubare Fläche
 - nicht überbaubare Fläche

- Verkehrsflächen**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
 - LPB III Lärmpegelbereich
 - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Schlafräumen (s. textliche Festsetzungen Nr. 8)
 - unterirdische Leitung - OOW Leitungen (Nachrichtliche Übernahme)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten folgende Ausnahmen des § 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Mischgebieten folgende allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 6 BauNVO nicht zulässig sind bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Anzahl der Wohnungen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB sind in den Wohngebäuden der Allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete maximal zwei Wohnungen pro Gebäude zulässig. Dies bedeutet, dass pro Einzelgebäude 2 Wohneinheiten sowie pro Doppelhaus 4 Wohneinheiten möglich sind.

In den Allgemeinen Wohngebieten ist je 150 m² Grundstücksfläche maximal eine Wohnung zulässig.
- Abweichende Bauweise**

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit folgender Längenbegrenzung:

 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind maximal 18 m für ein Einzelhaus und maximal 10 m für eine Doppelhaushälfte zulässig.
 - In den Mischgebieten sind maximal 20 m zulässig.

Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf die Gebäude-längen nicht anzurechnen.
- Firsthöhe gem. § 18 BauNVO**

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Firsthöhe auf 9,0 m und die Traufhöhe auf 4,50 m begrenzt. Für abgerückte Staffelgeschosse ist eine Traufhöhe von 6,50 m zulässig.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe und Traufhöhe ist die Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in Fahrbahnhöhe. Bei Gebäuden, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, ist der untere Bezugspunkt die Oberkante der privaten Zufahrt, gemessen in der Mitte der Zufahrt. Grundlinie der Dachneigung der Erschließungsplanung. Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist die Oberkante des Daches. Eine Überschreitung der Firsthöhe durch untergeordnete Bauteile (Antennen, Schornsteine etc.) ist zulässig.

Oberer Bezugspunkt der Traufhöhe ist die äußeren Schnittlinie von Dachhaut und Außenwand.
- Höhe Erdgeschossfußboden**

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (oberer Bezugspunkt) darf höchstens 30 cm über dem unteren Bezugspunkt der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in Fahrbahnhöhe, liegen. Bei Gebäuden, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, ist der untere Bezugspunkt die Oberkante der privaten Zufahrt, gemessen in der Mitte der Zufahrt.
- Garagen und Nebenanlagen**
 - Sinndeckung und Carports im Sinne des § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen als Gebäude im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.
 - Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der westlichen und nördlichen Baugrenzen der Allgemeinen Wohngebiete sind Abgraben und Aufschüttungen nicht zulässig.
- Pflanzgebot von Einzelbäumen**

Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger, standortgerechter und heimischer Einzelbaum (Laub- oder Obstbaum) mit einem Stammumfang von mindestens 12 / 14 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen. Zulässige Baumarten sind der nachstehenden Pflanzliste zu entnehmen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Erl	<i>Alnus glutinosa</i>
Feldahorn	<i>Acer campstre</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Wildapfel	<i>Malus silvestris</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
 - In den als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bereichen mit Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 (WA 2) dürfen an der Geräuschquelle zugewandten Gebäudeteilen die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (z.B. Wohnzimmer und Schlafräume) gem. DIN 4109 nicht zu öffnen sein, sodass kein Immissionsort im Sinne der TA Lärm entsteht. Alternativ können die Anforderungen an den Schallschutz durch verglaste Vorbauten erfüllt werden, sodass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Abstand von 0,5 Meter vor dem dahinter befindlichen, zu öffnenden Fenster gewährleistet werden kann. Es ist eine ausreichende Belüftung der betroffenen Räumlichkeiten sicherzustellen. Die Schalldämmung möglicher Vorbauten muss im Zuge der Genehmigungs-/Ausführungsplanung so dimensioniert werden, dass die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte gewährleistet ist. Für Immissionsorte auf der geräuschabgewandten Gebäudefassade kann ein um 5 dB geringerer Beurteilungspegel zu Grunde gelegt werden, sodass dort alternativ schutzbedürftige Aufenthaltsräume (z.B. Wohnzimmer und Schlafräume) gem. DIN 4109 angeordnet werden können.
 - In den Lärmpegelbereichen III, IV und V sind an die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume (z.B. Wohnzimmer und Schlafräume) gem. DIN 4109 erhöhte Anforderungen bezüglich des Schallschutzes zu stellen. In Abhängigkeit von den dargestellten Lärmpegelbereichen sollen die in der Tabelle aufgeführten, resultierenden Schalldämm-Maße für die Außenbauteile nicht unterschritten werden. Die Berechnung der konkreten Schalldämmwerte erfolgt im Zuge der Genehmigungs- / Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der aktuellen DIN 4109.

Tabelle: Anforderung an die Schalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß R _{tr, gem} für Außenbauteile in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Bürräume (falls geplant)
I	≤ 55	30	-
II	56 – 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71-75	45	40

- In den zukünftigen Schlafräumen ist zur Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ein Schalldruckpegel von ≤ 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Die Schlafräume im gekennzeichneten Bereich sind vornehmlich an der geräuschabgewandten Gebäude-fassade unterzubringen oder mit schalldämmten Lüftungssystemen so auszustatten, dass im Nachtzeitraum ein Beurteilungspegel von 30dB(A) im Rauminneren nicht überschritten wird. Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Genehmigungs-/Ausführungsplanung festzulegen und zu detaillieren.
- Im Bereich des Mischgebietes MI 2 sind die Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien und Balkone) auf der geräuschabgewandten Seite im direkten Schallschatten des Gebäudes anzulegen oder durch geeignete bauliche Abschirmmaßnahmen zu schützen, sodass die Orientierungswerte gem. DIN 18005 eingehalten werden. Die Dimensionierung solcher baulichen Maßnahmen ist im Zuge der Genehmigungs-/Ausführungsplanung festzulegen und zu detaillieren.
- Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren prüfbar, durch Vorlage eines Schallgutachten, nachgewiesen wird, dass sich durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind die in der Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu Grunde zu legen.

Hinweise / nachrichtliche Übernahmen

Rechtskraft
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123 C „Hengstforde, Westlich der Burgstraße“ treten die überplanten Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 123 A „Hengstforde und Augustfehn I - nördlich der Bahn“, rechtskräftig seit dem 06.03.2020, sowie des Bebauungsplanes Nr. 123 B „Hengstforde und Augustfehn I - nördlich der Bahn“, rechtskräftig seit dem 06.03.2020, soweit sie im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen, außer Kraft.

Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Altlasten
Altablagerungen sind nach Aktenlage im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gemacht werden, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu informieren.

Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Bomben, Granaten, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover zu benachrichtigen.

Artenschutz
Die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die vorsorgliche Prüfung der Artenschutz-Verträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bindet nicht von der Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Umsetzungsebene.

Versorgungsleitungen
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Es besteht eine grundsätzliche Prüfl- und Erkundungspflicht durch den Bauherrn. Frühzeitig vor Baubeginn sind entsprechende Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Leitungsträgern zu führen.

DIN Vorschriften und technische Regelwerke
Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Gemeinde Apen während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Bahnbetrieb/Bahnanlagen
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn
Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnhöhe bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechts-nachfolger zu tragen.

Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnhöfen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerkundung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Es wird darauf verwiesen, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer grundsätzlich nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. darf nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden dürfen. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Die Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der Deutsche Bahn AG DB-Immobilien zur Stellungnahme vorzulegen.

Luft - Wasser- Wärmepumpen
Bei der Aufstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen ist der LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen, zu beachten.

gezeichnet:	M. Wittig				
Projektleiter:	D. Janssen				
Projektbearbeiter:	R. Abel				
Datum:	05.02.2026				

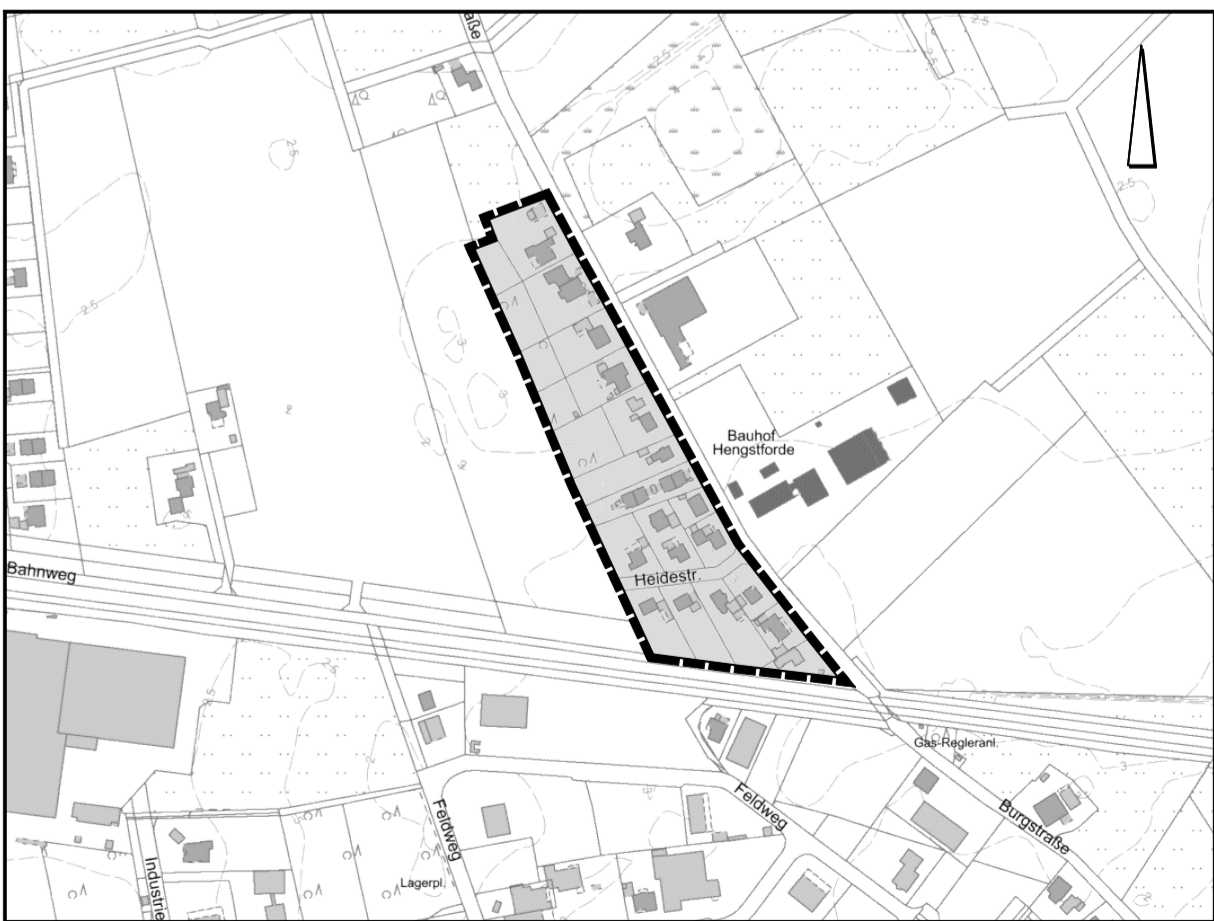
Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gemeinde Apen Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 123 C "Hengstforde, Westlich der Burgstraße"

im Verfahren gemäß § 13a BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 5.000
Februar 2026 Endfassung M. 1 : 1.000

